



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-1800
INTERNET www.bafa.de

BEARBEITET VON

TEL

FAX

E-MAIL

IHR ZEICHEN

MEIN ZEICHEN

DATUM

Z13 - IFso-952/22

Eschborn, 27.07.2023

BETREFF **Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen gem. § 1 Abs. 1 S. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)**
HIER Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationszugang
BEZUG Ihr Antrag vom 25.08.2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 25.08.2022 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, eingegangen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am selben Tag, ergeht folgender

BESCHEID

1. Ihrem Antrag wird im aus der Begründung dieses Bescheides (s. **Ziff. II**) ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG besteht nur teilweise und in dem aus **Ziff. II.** dieses Bescheides ersichtlichen Umfang. Im Übrigen besteht im Ergebnis kein Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

BANK

EMPFÄNGER

KONTO

IBAN

Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

BBk Saarbrücken BLZ 590 000 00

Bundeskasse Trier

590 010 20

DE81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF1590

Begründung

I.

Mit Antrag vom 25.08.2022 begehren Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Zugang zu folgenden Informationen:

„[...] bitte senden Sie mir auf Basis des Presserechts sowie hilfsweise nach dem IFG folgende Informationen zu:

Eine Übersicht der Anträge auf Ausfuhren aus den folgenden Kategorien, die in den Jahren 2013 bis 2021 jeweils ans Bundesamt gegangen sind. Aus der Übersicht soll hervorgehen, in welcher Kategorie in welchem Jahr wie viele Anträge eingegangen, und wie viele Anträge genehmigt bzw. abgelehnt wurden; sowie in welche Länder jeweils exportiert wurde.

- 4A005: Systeme, Geräte und Bestandteile hierfür, besonders entwickelt oder geändert für die Erzeugung, die Steuerung und Kontrolle (command and control) oder die Bereitstellung von „Intrusion-Software“*
- 4D004: „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die Erzeugung, die Steuerung und die Kontrolle (command and control) oder die Bereitstellung von „Intrusion-Software“*
- 5A001f: Ausrüstung für das Abhören oder Stören von mobiler Kommunikation sowie Überwachungs-ausrüstung hierfür*
- 5A001j: Systeme oder Ausrüstung zur Überwachung der Kommunikation in IP-Netzen (Internet-Protokoll)*
- 5D001a: „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von in Nummer 5A001 erfassten Einrichtungen, Funktionen oder Leistungsmerkmalen (für 5a001f und 5a001j)*
- 5D001e: „Software“, die nicht von den Unternummern 5D001a oder 5D001c erfasst wird, besonders entwickelt oder geändert für die Überwachung oder Analyse zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten oder zum Strafvollzug (law enforcement)*
- 5A004: Systeme, Ausrüstung und Bestandteile für die Überwindung, die Schwächung oder die Umgehung von „Informationssicherheit“*
- 6A005g: „Laser-akustische Detektionsausrüstung“ [...]“*

II.

Zunächst wird angenommen, dass sich die nicht näher bezeichneten Güterlistenpositionen Ihres IFG-Antrags auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Verordnung (EG) Nr. 428/2009 bezieht, die in Bezug auf Anhang I der Verordnung zuletzt geändert worden ist durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1749 der EU-Kommission vom 7. Oktober 2020.

Zu dem Zeitraum 2013 bis 2021 kann mitgeteilt werden, dass für die in Ihrem Antrag genannten Güterlistenpositionen der EG-Dual-Use-Verordnung **33** Genehmigungen vom BAFA erteilt worden sind.

Weitere Informationen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der erteilten Genehmigungen je Jahr	
2013	1
2014	1
2015	6
2016	2
2017	6
2018	5
2019	3
2020	1
2021	8
Gesamt	33

III.

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird im Übrigen, d.h. soweit weitergehende Informationen als unter Ziff. II. dargestellt, begehrt werden, abgelehnt.

Es kann insbesondere kein Zugang gewährt werden zu Informationen über Zahlen zu Ausfuhranträgen, die beim BAFA gestellt wurden, zu den konkreten Güterlistenpositionen sowie zu Empfängerländern. Diesbezüglich besteht kein Anspruch auf Zugang zu den geforderten Informationen.

Grundsätzlich hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

Bei den von Ihnen zusätzlich geforderten Auskünften handelt es sich auch um amtliche Informationen im Sinne des §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 1 IFG.

Allerdings stehen Ihrem Informationsbegehren Ausschlussgründe entgegen.

1. § 3 Nr. 3 lit. b) IFG

Gem. § 3 Nr. 3 lit. b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG), der nach einhelliger Auffassung einen parallelen Ausschlussgrund zu § 3 Nr. 3 lit. b) IFG darstellt, dient die Norm der Ermöglichung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörde, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Amtliche Informationen sind deshalb geschützt, wenn sie den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung abbilden oder jedenfalls gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung zulassen (BVerwG NVwZ 2012, 1619, Rn. 26).

Das Bekanntwerden der Anzahl der Ausfuhranträge im Zusammenhang mit der Anzahl der erteilten Genehmigungen beeinträchtigt die Beratungen von Behörden im vorstehend beschriebenen Sinn gem. § 3 Nr. 3 lit. b) IFG. Gleiches gilt für die behördliche Entscheidungspraxis in Bezug auf bestimmte Güterkategorien oder Empfängerländer. Mit Bekanntwerden der Antragszahlen ließe sich mittels der Differenz zwischen den Genehmigungen und den Anträgen die Anzahl der Ablehnungen und ihr Verhältnis zu den Genehmigungen ermitteln. Das Bekanntwerden der Ablehnungszahlen und ihr Verhältnis zu den Genehmigungen in konkreten Güterbereichen könnte genutzt werden, um öffentlichen Druck auf die Genehmigungsbehörden auszuüben, der den innerbehördlichen Entscheidungsprozess beeinträchtigen würde.

Aus den geforderten Informationen können zudem auch Rückschlüsse auf die interne Beratschlagung und Abwägung gezogen werden. Auch steht zu befürchten, dass der Abstimmungs- und Austausch-

prozess zwischen den einzelnen Referaten des BAFA sowie zwischen dem BAFA und anderen beteiligten Behörden nicht mehr die notwendige Vertraulichkeit besäße, dass sich die Beschäftigten unbefangen und sachorientiert austauschen können.

In diesem Zusammenhang ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass die angefragten Informationen zu erteilten Ausfuhrgenehmigungen oder Ablehnungen Güter mit Menschenrechtsbezug betreffen und daher Rückschlüsse darüber zulassen, wie die Bundesregierung die Menschenrechtslage in dem jeweiligen Empfängerland einschätzt oder vermeintlich einschätzt. Auch derartige Informationen sind geeignet, die Beratungen innerhalb der Bundesregierung bei künftigen Verfahren nachteilig zu beeinflussen.

Das Informationsfreiheitsgesetz bezweckt eine sachgerechte Ausbalancierung zwischen widerstrebenden Rechtsgütern und Interessen. Vor diesem Hintergrund muss auch hier abgewogen werden zwischen dem Schutz öffentlicher Belange und Ihrem Interesse am Informationszugang. Bereits die Tatsache, dass der demokratisch legitimierte Gesetzgeber die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG geschaffen hat, zeigt wie gewichtig der unbefangene Meinungsaustausch innerhalb und zwischen Behörden ist. Im Übrigen muss stets berücksichtigt werden, dass die begehrten Informationen den hochsensiblen Bereich des Exports von Überwachungstechnologie betreffen. Eine effektive Kontrolle staatlichen Handelns kann es nicht um jeden Preis geben.

2. Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung

Darüber hinaus steht dem Anspruch auf Informationszugang auch der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung entgegen. Dieser Ausschlussgrund ist von der Rechtsprechung ausdrücklich auch für Anträge nach dem IFG anerkannt (BVerwG, Urteil vom 03.11.2011 - Az. 7 C 3/11 Rn. 31).

Der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung umfasst die Bewertungs-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse der Bundesregierung und hat seinen Ursprung im Gewaltenteilungsprinzip. Informationen, die selbst an den parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht herausgegeben werden müssten, sind erst recht Informationszugangsbegehren nach dem IFG verschlossen (BT-Drs. 15/4493, 12).

Die von Ihnen nachgefragten Informationen zu beim BAFA vorliegenden Ausfuhranträgen unterfallen dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Die Bundesregierung ist zwar verpflichtet

über bestimmte Eckdaten von abschließenden, positiven Genehmigungsentscheidungen zu informieren. Es steht ihr aber ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich zu. Informationen zu (etwaig noch anhängigen oder abgelehnten) Anträgen, zu denen Sie Auskunft begehren, gehören zu diesem nicht ausforschbaren Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung.

Der Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung dient dem Schutz der Willensbildung der Regierung. Die Willensbildung der Regierung beginnt mit der Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung. Nach der Rechtsprechung fallen daher insbesondere noch nicht beschiedene Anträge in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (BVerfG, Urteil vom 21. 10.2014 – 2 BvE 5/11 –, Rn. 137). Aber auch soweit Anträge schon beschieden sind, fallen die begehrten Informationen weiterhin in den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung. Die Exportkontrollpolitik der Bundesregierung unterliegt in besonderem Maße einer andauernden Beobachtung und Evaluierung der außen- und sicherheitspolitischen Lage. Das Bekanntwerden des Verhältnisses zwischen Ablehnungen und Genehmigungen könnte genutzt werden, um öffentlichen Druck auf die Regierung aufzubauen, was ihre Willensbildung beeinträchtigen würde. Da die angefragten Informationen nicht gegenüber Mitgliedern des Bundestages geteilt werden müssten, besteht insoweit auch kein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG. Dieser Anspruch kann nicht weitreichender sein, als das verfassungsrechtlich determinierte parlamentarische Informationsrecht (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 02.06.2015 - 15 A 2062/12 Rn. 54).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn erhoben werden.

Im Auftrag

